

§ 2 TVV 2012 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren

TVV 2012 - Tierversuchs-Verordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Funktionsbereiche und allgemeine Gestaltung

1. (1) Einrichtungen müssen über ein Wartungsprogramm verfügen, um Schäden an Gebäuden und Ausrüstungen zu verhüten bzw. zu beheben.
2. (2) Anlagen müssen so konzipiert sein, dass sie den in ihnen untergebrachten Tierarten unter Berücksichtigung der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse dieser Tierarten eine angemessene Umgebung bieten. Sie müssen außerdem so gestaltet und geführt werden, dass Unbefugte keinen Zutritt haben und Tiere weder eindringen noch entfliehen können.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at